

N^o 65.) Verordnung,
die Privat-Binnenzölle betreffend;
 vom 9ten December 1833.

In Gemäßheit §. 42. des Zollgesetzes vom 4ten dieses Monats, verordnet unterzeichnetes Ministerium hiermit Folgendes:

§. 1.

Unter den in §. 19. erwähnten Zollgesetzes aufgehobenen Privat-Binnenzöllen sind diejenigen Abgaben zu verstehen, welche sich städtische oder Landgemeinden, Corporationen, Herrschafts- oder Gutsbesitzer, oder andere Privatpersonen von den Passanten gewisser öffentlicher Straßen, Wege, Pflasterstrecken, Dämme oder Brücken, aus irgend einem Berechtigungsgrunde, entrichten lassen und solche entweder nach Maßgabe

- a.) der verschiedenen Transportmittel, oder
- b.) der Gattung und Menge der transportirten Gegenstände ohne alle Gegenleistung erheben.

§. 2.

Für aufgehoben sind daher, angezogener Gesetzstelle zufolge, vom 1sten Januar 1834 an, alle diejenigen Privat-Gleite, Zölle, Pflastergleite, Wegegelde, Brückenzölle und andere ähnliche Abgaben zu erklären, welche sich die Berechtigten von den Passanten zahlen lassen, ohne daß ihnen dagegen die Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen, Wege, Dämme, Pflasterstrecken und Brücken obliegt, bei deren Benutzung der Reisende oder Transportant die Abgabe zu entrichten hat.

§. 3.

Ist hingegen die im vorhergehenden Paragraph erwähnte Verbindlichkeit des Berechtigten unbestritten, so kann zwar der betroffene Privat-Binnenzoll, dafern das Befugniß nicht auf Wiederruf gestellt oder auf Zeit beschränkt ist, (§. 4. und 5.) auch nach dem 1sten Januar 1834 ohne besondere Erlaubniß dazu forterhoben werden. Es bleibt jedoch solchenfalls vorbehalten, die, in Folge der Zollverträge und des Zollgesetzes, nothwendig gewordene Regulirung der Rollensätze zu seiner Zeit nachträglich vorzunehmen.

§. 4.

Rücksichtlich aller Privat-Binnenzölle, welche auf Wiederruf verliehen worden sind, ist anzunehmen, daß von letzterem durch das Zollgesetz vom 4ten dieses Monats §. 19. Gebrauch gemacht worden sei.